



Leitlinien für den Zugang zu den Justiz- und Rechtsorganen für Menschen mit psychosozialen Behinderungen

Leitlinien für den Zugang zu den Justiz- und Rechtsorganen für Menschen mit psychosozialen Behinderungen

Einleitung: Grundprinzipien und Zielgruppen

Der Zugang zu den Justiz- und Rechtsorganen ist ein Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit und bezieht sich auf das Menschenrecht, Rechte durchzusetzen (z. B. das Recht auf Arbeit und Beschäftigung, Meinungsfreiheit, Gesundheit, angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz, Teilnahme an Strafverfahren usw.). Mit anderen Worten: Der Zugang zur Justiz ist das Recht, dass es der einzelnen Person ermöglicht und diese befähigt wird, die eigenen Rechte geltend zu machen und Rechtsmittel einzulegen. Der Zugang zum Justizsystem beinhaltet folgende Elemente: das Recht auf ein faires Verfahren, Waffengleichheit¹, ordnungsgemäße Verfahren, Zugang zu Gerichten, Rechtsschutz, wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung.²

Um die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte zu gewährleisten, ist der Zugang zum Rechtssystem für alle Menschen bedeutend. Insbesondere für Menschen, die von Diskriminierung und Eingliederungshindernissen bedroht sind, ist der Zugang jedoch fundamental. Dadurch wird garantiert, dass jeder Mensch als Rechtsinhaber angesehen werden muss, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Religion, anderen persönlichen oder sozialen Bedingungen oder Umständen.

Dieser Grundsatz ist besonders wichtig, da sich im System in Form von Gesetzen, Verfahren und Abläufen weiterhin Vorurteile, strukturelle Ungleichheiten und Stigmatisierungen vorfinden. Das Zurechtfinden im Justizsystem stellt für jeden Menschen, der nicht mit dem System vertraut ist, eine schwierige und befremdliche Situation dar. Für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Behinderungen im psychosozialen Bereich stellen die Systembarrieren ein Hindernis in der vollumfänglichen und gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte dar. Für die einzelne Person können bei der Beteiligung an einem Verfahren Nachteile und unberechtigte Folgen entstehen: Unzugängliche Informationen oder fehlende Unterstützung könnten dazu führen, dass rechtliche Schritte und rechtzeitige Maßnahmen nicht verstanden werden, weiterhin können negative Einstellungen oder Stigmatisierung dazu führen, dass Gerichte den Aussagen einer von psychosozialer Behinderung betroffener Person nicht glaubt, also ihre Glaubwürdigkeit infrage stellt.

Dieses Dokument soll eine Orientierungshilfe dafür bieten, welche Bedeutung der Zugang zum Recht für Menschen mit psychosozialen Behinderungen für die Praxis hat und wie sichergestellt werden kann, dass dieses Recht geachtet und umgesetzt wird. Die im Folgenden dargelegten Rechte und Grundsätze gelten für das gesamte Justizsystem, d. h. für alle Gerichtsverfahren (Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren) und Verfahrensstufen bis zur endgültigen Entscheidung oder Verurteilung.

¹ Das Konzept der Waffengleichheit ist Teil des Rechts auf ein faires Verfahren, das in Artikel 6 des [Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte](#) verankert ist. Es schützt und fördert ein faires Gleichgewicht zwischen den Möglichkeiten, die den an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien eingeräumt werden (z. B. die Möglichkeit für beide Parteien, Zeugen zu benennen und ins Kreuzverhör zu nehmen, ihre eigenen Beweise vorzulegen oder finanzielle Unterstützung für diejenigen zu erhalten, die sich keine rechtliche Vertretung leisten können).

² Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem Bericht *Access to Justice in Europe: An Overview of Challenges and Opportunities* der Agentur für Grundrechte (2011), verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1520-report-access-to-justice_EN.pdf.

Dementsprechend kann diese Leitlinie Akteuren in allen Bereichen des Justizsystems und allen Beteiligten an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen helfen. Die hier publizierten Hinweise können Gesetzgeber und politische Entscheidungsträger ebenso unterstützen wie Richter, Strafverfolgungs-, Justiz- und Strafvollzugsbeamte. Die Leitlinien sind aber nicht nur limitiert auf die bereits genannten Rechtsorgane, sondern Verdächtige, Angeklagte, Anwälte, Geschworene, Zeugen, Opfer, Häftlinge und Kläger können ebenso von den Richtlinien profitieren. Dieses Dokument möchte Menschen mit psychosozialen Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen eine Orientierungshilfe geben und Wissen vermitteln, um Zugang zum Justizsystem zu ermöglichen.

Psychosoziale Behinderungen betrachtet aus Sicht der Menschenrechte

Von zentraler Bedeutung für das Verständnis, die Durchsetzung des Rechts und dem Zugang zum Justizsystem für Menschen mit psychosozialen Behinderungen ist das [Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) (UN BRK). Dieses Übereinkommen ist ein Menschenrechtsvertrag, der von der Europäischen Union (EU) und allen ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wurde. Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) gilt als wegweisender Vertrag, da in einem verbindlichen Dokument ein Paradigmenwechsel festgelegt wird, mit dem Behinderungen einschließlich psychosozialer Behinderungen anerkannt werden und mit Gesetzen, Vorschriften, Sitten und Bräuchen interagieren.

Aufgrund der Annahme wegen ihrer Behinderung seien sie «minderwertig» oder «unzulänglich» wurden Menschen mit Behinderungen lange Zeit anders angesehen und behandelt als Menschen ohne Behinderungen. Insbesondere psychosoziale Behinderungen wurden häufig mit einem biomedizinischen Ansatz betrachtet, bei dem die Krankheit, ihre biomedizinischen Faktoren und die genetische Veranlagung im Mittelpunkt stehen. Dieses Rahmenmodell legitimierte die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen, da der Glaube bestand, dass Betroffene nicht Teil der Gesellschaft sein könnten ihr zur Last fallen oder gefährlich sein könnten.

In den letzten Jahrzehnten wurde diese Denkweise jedoch kritisiert, und die Aufmerksamkeit hat sich von der Beeinträchtigung einer Person auf die von der Gesellschaft geschaffenen Barrieren verlagert. Da es kaum wissenschaftliche Belege für genetische Marker oder Unterschiede in den Gehirnfunktionen gibt, die psychische Erkrankungen zuverlässig vorhersagen oder identifizieren können, hat sich auch das Verständnis für psychosozialen Behinderungen geändert. Es ist deutlicher geworden, dass es andere Determinanten gibt, welche das psychische Wohlbefinden eines Menschen beeinflussen. Dieser sogenannte psychosoziale Ansatz betrachtet psychosoziale Behinderungen als menschliche Erfahrung und versteht psychische Erkrankungen als das Ergebnis einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich umfassenderer sozioökonomischer Probleme und schwieriger oder traumatischer Lebensereignisse. Dieses Modell konzentriert sich nicht auf individuelle Beeinträchtigungen, sondern auf die Hindernisse und deren Überwindung durch angemessene Unterstützung und Anpassung. Nach diesem Ansatz werden Menschen mit Behinderungen einschließlich Menschen mit psychosozialen Behinderungen gleichberechtigt mit anderen gesehen und behandelt. Menschen mit psychosozialen Behinderungen haben somit das Recht, ihren Willen und ihre Präferenzen auszuüben, über ihr Leben selbst zu bestimmen und es zu kontrollieren.

Gemäß dem Paradigmenwechsel, welcher in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist, stellt jede Verweigerung dieser Rechte oder die Verweigerung der Mittel, um Zugang zu diesen Rechten zu erhalten, eine Diskriminierung dar. In Bezug auf den Zugang zum Recht ist dieser Wandel im Verständnis von Behinderung in den Artikeln 12 und 13 der UN-Behindertenrechtskonvention und in

der Art und Weise, wie die Autonomie von Menschen mit Behinderungen anerkannt wird, festgeschrieben.

Zugang zum Justizsystem aus der Perspektive der Menschenrechte

Artikel 12 der UN-BRK fördert und schützt vor dem Gesetz die gleichberechtigte Anerkennung von Menschen mit Behinderungen einschließlich Menschen mit psychosozialen Behinderungen. Insbesondere wird darin anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, gleichberechtigt, wie alle anderen Menschen in allen Lebensbereichen rechtsfähig zu sein. Das Konzept der Rechtsfähigkeit ist für Menschen mit psychosozialen Behinderungen besonders wichtig, da es "die Fähigkeit umfasst, Träger von Rechten und Pflichten vor dem Gesetz zu sein. Die Rechtsfähigkeit gibt einer Person das Recht auf vollen Schutz ihrer Rechte durch die Rechtsordnung. Mit der Rechtsfähigkeit wird die Person als bevollmächtigt anerkannt und ist befugt, Rechtsgeschäfte zu tätigen und Rechtsverhältnisse zu begründen, zu ändern oder zu beenden."³

Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention geht näher auf das spezifische Recht zum Zugang zu Gerichten und auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Bezug auf dieses Recht ein. Artikel 13 der UN-BRK lautet wie folgt:

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen tatsächlichen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrens- und altersgerechte Vorkehrungen, um ihre wirksame Rolle als unmittelbare und mittelbare Teilnehmende einschließlich als Zeugen in allen Gerichtsverfahren, in den Ermittlungs- und anderen Vorverfahren zu erleichtern.
2. Um dazu beizutragen, dass Menschen mit Behinderungen tatsächlich Zugang zum Justizsystem erhalten, fördern die Vertragsstaaten eine angemessene Ausbildung der in der Justizverwaltung tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Zugang zum Justizsystem für Menschen mit psychosozialen Behinderungen in der Praxis

Laut Artikel 12 und 13 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des in diesem Vertrag verankerten Paradigmenwechsels muss der Zugang zur Justiz für Menschen mit psychosozialen Behinderungen nachfolgende Faktoren berücksichtigen:

- 1. Alle Menschen mit psychosozialen Behinderungen sind rechtsfähig und haben das Recht Zugang zum Justizsystem zu erhalten**

Die UN-Behindertenrechtskonvention verbietet alle Abläufe, Gesetze oder Maßnahmen, die einer Person mit psychosozialer Behinderung die Rechtsfähigkeit entziehen, welche als Fähigkeit definiert wird, Rechte und Pflichten zu besitzen (Rechtsfähigkeit) und diese Rechte und Pflichten auszuüben (Rechtsmacht). Entsprechend legt die Konvention fest, dass einer Person der Zugang zur Justiz nicht aufgrund ihrer Behinderung verwehrt werden darf.

³ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, *Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zur gleichen Anerkennung vor dem Gesetz* (2014), Absatz 12, verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-1-article-12-equal-recognition-1>.

Diese Grundsätze haben eine Reihe von Auswirkungen auf die Umsetzung des Rechts auf Zugang zur Justiz für Menschen mit psychosozialen Behinderungen, und zwar:

- a. Menschen mit psychosozialen Behinderungen haben die volle Fähigkeit und das Recht, an den Verfahren aller Gerichte, Tribunale und Foren teilzunehmen einschließlich der Einleitung und Verfolgung von Rechtsansprüchen. Begriffe wie "Verhandlungsunfähigkeit", oder "Schuldunfähigkeit" müssen aus Gesetzen, Verfahren und Abläufen gestrichen werden. Zeugenaussagen von Menschen mit psychosozialen Behinderungen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung beschränkt oder abgelehnt werden. Weiterhin können medizinische Sachverständige nicht feststellen, ob eine Person mit psychosozialer Behinderung dazu in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen, auszusagen oder vor Gericht zu erscheinen.
- b. Um die internationalen Menschenrechtsvorschriften umfassend zu erfüllen, müssen die Strafjustizsysteme allgemein zugänglich sein und dürfen keine gesonderten Gerichtsverfahren für Menschen mit psychosozialen Behinderungen abhalten.⁴ Wenn Menschen mit psychosozialen Behinderungen in das Justizsystem eintreten, sollten für sie mindestens dieselben Anforderungen an die Beweise und derselbe Beweiswert für die Anklage gelten wie für andere Angeklagte. Es sollte dieselbe Unschuldsvermutung gelten, mit dem damit verbundenen Erfordernis, dass alle Elemente bewiesen werden müssen. Den angeklagten Personen sollten alle Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen, und das Verfahren gegen die angeklagte Person sollte auf den Rechten, Wünschen und Präferenzen des Menschen und nicht auf dessen vermeintlichen "besten Interessen" basieren. Personen mit psychosozialen Behinderungen sollten nicht aufgrund ihrer Behinderung auf unbegrenzte Zeit in Untersuchungshaft müssen.⁵ Als Ergebnis des Verfahrens sollte jede Freiheitsentziehung nicht auf dem Konzept der wahrgenommenen Gefährlichkeit von Menschen mit psychosozialen Behinderungen beruhen und nicht länger andauern, wie in einem typischen Strafverfahren, mit einem gleichen Verbrechen und der gleichen Schwere der Straftat.
- c. Alle Formen der stellvertretenden Entscheidungsfindung sind eine Verletzung des Rechts auf Rechtsfähigkeit einer Person mit psychosozialer Behinderung, alle Regelungen, die eine stellvertretende Entscheidungsfindung als letzte Instanz vorsehen, müssen abgeschafft werden. Die Vertragsstaaten der UN-BRK müssen Systeme der stellvertretenden Entscheidungsfindung durch die Einrichtung und Umsetzung von Systemen der fördernden Entscheidungsfindung ersetzen. Menschen mit psychosozialen Behinderungen müssen Zugang zu einem breiten Unterstützungsspektrum erhalten, welches sie für die Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit benötigen.⁶
- d. Unfreiwillige Praktiken gegen Menschen mit psychosozialen Behinderungen, die mit ihrer Behinderung begründet werden, stellen de facto eine Verweigerung der Rechtsfähigkeit dar,

⁴ Gooding P., McSherry B., Arstein-Kerslake A. "Supported Decision-Making in Criminal Proceedings: A Sociolegal Empirical Study", Journal of Disability Policy Studies Bd. 1-11, 2021.

⁵ Gooding P., Arstein-Kerslake A., Andrews L., McSherry B. "Unfitness to stand trial and indefinite detention of persons with cognitive disabilities in Australia: human rights challenges and proposals for change", Melbourne University Law Review, Vol. 40, No. 3, 2017, p. 863.

⁶ Weitere Informationen zu diesem Thema, einschließlich Beispielen für vielversprechende Praktiken zur unterstützten Entscheidungsfindung und zur Achtung der Rechtsfähigkeit, finden Sie unter <https://www.mhe-sme.org/what-we-do/human-rights/promising-practices/>.

auch wenn ihnen die Rechtsfähigkeit nicht formell entzogen wurde.⁷ Menschen mit psychosozialen Behinderungen, die Opfer dieser Verfahrensweisen geworden sind, haben daher das Recht, Rechtsbehelfe und Gerechtigkeit zu suchen. Gesetze, Verfahrensweisen und Abläufe, die dies verhindern, müssen abgeschafft oder geändert werden.⁸

- e. Rechtsbeistand sollte zugänglich, verfügbar und erschwinglich sein, kann aber nicht zwingend vorgeschrieben werden. Besonders wichtig ist das für Menschen mit psychosozialen Behinderungen, da einige Regelungen zur Förderung der Entscheidungsfindung immer noch die Bedingung der Unterstützungspflicht beinhalten. Stattdessen sollten Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen Behinderungen immer als die zentralen Rechtsträger betrachtet werden und das Recht haben, sich gegen einen Rechtsbeistand zu entscheiden.⁹ Ebenso haben Menschen mit psychosozialen Behinderungen das Recht, ihren eigenen Rechtsbeistand zu wählen, und kein anderer bestellter Rechtsbeistand sollte Vorrang vor dem von ihnen gewählten haben.
- f. Menschen mit psychosozialen Behinderungen müssen die Möglichkeit erhalten, gleichberechtigt an den verschiedenen Aufgaben der Rechtspflege (z. B. als Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Zeugen, Geschworene, Sachverständige und Gerichtsbeamte) mitzuwirken. Gesetze, Verfahren und Abläufe, die Menschen mit psychosozialen Behinderungen daran hindern, eine Funktion im Justizwesen auszuüben, müssen aufgehoben oder geändert werden. Dazu gehört auch die Beseitigung von Barrieren, welche zu einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung beitragen, wie z. B. die Frage nach dem Gesundheitszustand oder einer Behinderung im Rahmen von Bewerbungen um die Zulassung zum Anwaltsberuf und bei Stellen im Justizwesen.

2. Alle Menschen mit psychosozialen Behinderungen haben das Recht auf verfahrensmäßige Anpassungen

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) definiert angemessene Anpassungen, als "notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt alle Menschen- und Grundrechte wahrnehmen und beanspruchen können."¹⁰ Artikel 3 über den allgemeinen Grundsatz, Artikel 4 über die allgemeinen Verpflichtungen und Artikel 5 über Gleichheit und Nichtdiskriminierung stellen klar, dass das Konzept der angemessenen Anpassungen in der gesamten Konvention gilt, einschließlich des Artikels 13.

⁷ Dieser Begriff entspricht der oben zitierten Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des UN BRK Ausschusses. Die Rechtsfähigkeit umfasst die Fähigkeit, Rechte zu besitzen sowie Rechte und Pflichten auszuüben, einschließlich der Anerkennung dieser Rechte und Pflichten durch das Gesetz. Rechtsfähigkeit bedeutet somit auch, die Rechte anderer beurteilen und Rechtswirkungen erzeugen zu können. Die unfreiwillige Behandlung und Unterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen stellt daher, unabhängig davon, ob ihnen formell die Rechtsfähigkeit entzogen wird oder nicht, eine informelle Entziehung der Rechtsfähigkeit dar.

⁸ Weitere Informationen finden Sie im MHE-Reflexionspapier über den *Zugang zum Recht für Personen mit psychosozialen Behinderungen und psychischen Gesundheitsproblemen*, verfügbar unter: <https://www.mhe-sme.org/access-to-justice-reflection-paper-promising-practices/>.

⁹ Ebd.

¹⁰ Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-persons-disabilities>.

Gleichzeitig legt Artikel 13 fest, dass verfahrens- und altersgemäße Vorkehrungen getroffen werden müssen, um Menschen mit psychosozialen Behinderungen einen effektiven und gleichberechtigten Zugang zum Justizsystem zu gewährleisten. Verfahrensrechtliche Vorkehrungen sind "alle notwendigen und angemessenen Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz, die in einem bestimmten Fall erforderlich sind, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten".¹¹

Anders als das Konzept der zumutbaren Unterbringung beinhalten die verfahrensrechtlichen Anpassungen nicht die Erwähnung einer unverhältnismäßigen oder unangemessenen Belastung. Diese Unterscheidung ist kein Zufall - obwohl beide Begriffe für den Artikel 13 gelten- sollten sie nicht miteinander verwechselt werden. "Während der Verhandlungen über die [UN-BRK] wurde der Begriff 'zumutbar' bei der Formulierung von Artikel 13 absichtlich nicht berücksichtigt. Artikel 13 verlangt "verfahrensrechtliche Anpassungen ", die nicht durch das Konzept der "unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Belastung" eingeschränkt werden dürfen. Diese Unterscheidung ist von grundlegender Bedeutung, da das Recht auf Zugang zur Justiz der Garant für die tatsächliche Wahrnehmung und die Ausübung aller Rechte ist. Die Verweigerung verfahrensrechtlicher Anpassungen stellt daher eine Form der Diskriminierung dar, da aufgrund einer Behinderung das Recht zum Zugang zum Justizsystem verwehrt wird."¹²

Verfahrensrechtliche Anpassungen bedeuten nicht, dass die Verfahren weniger formell sein sollten. Das Justizsystem mit seiner genauen Rechtssprache und Verfahren kann komplex und überwältigend sein, dies macht es schwierig, sich zurechtzufinden. Verfahrensrechtliche Anpassungen sollen daher sicherstellen, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen als Rechtsinhaber berücksichtigt und verfahrensrechtliche Hindernisse beseitigt werden.

Zu den verfahrenstechnischen Anpassungen gehören u. a. (nicht darauf beschränkt):¹³

- Sicherstellung, dass Personen mit psychosozialen Behinderungen über ihr Recht informiert werden, während des gesamten Verfahrens verfahrensrechtliche Anpassungen zu beantragen.
- Bereitstellung von Vermittlern und Prozessbegleiter, die entsprechend geschult sind, um Menschen mit psychosozialen Behinderungen Unterstützung bei der Beurteilung, welche Art von Unterbringung erforderlich sein könnte, zu geben und während des gesamten Verfahrens Kommunikationshilfe zu leisten. Diese Unterstützung kann auch die Kommunikation mit anderen Akteuren erleichtern, z. B. mit relevanten Anbietern von Gesundheits- oder

¹¹ Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, *International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities* (2020), verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-disability/international-principles-and-guidelines-access-justice-persons-disabilities>.

¹² Menschenrechtsrat, *Gleichstellung und Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Bericht des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte* (A/HRC/34/26), verfügbar unter: <https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=A%2FHRC%2F34%2F26&Language=E&DeviceType=Desktop&LangRequested=False>.

¹³ Weitere Informationen über die Schaffung integrativer Räume für Menschen mit psychosozialen Behinderungen finden Sie im *MHE-Reflexionspapier zur Barrierefreiheit*, das unter folgender Adresse verfügbar ist: <https://www.mhe-sme.org/wp-content/uploads/2020/09/MHE-reflection-paper-accessibility.pdf>.

Sozialdienstleistungen, Familienmitgliedern, Freunden und Gemeinschaften, die für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sein können.

- Sicherstellung, dass Personen mit psychosozialen Behinderungen Unterstützung wählen können, die nicht notwendigerweise Inhalt ihres Rechtsfalles ist (mit anderen Worten: Unterstützung, die keine Rechtshilfe ist). Dazu kann die Bereitstellung von psychischen und emotionalen Beistand gehören, z. B. durch die Erlaubnis, dass die Person von einem Gleichaltrigen oder einem Familienmitglied ihrer Wahl begleitet wird oder auf Wunsch psychologische Unterstützung zur Verfügung gestellt wird.
- Anpassung von Gerichtsverfahren an die Bedürfnisse von Menschen mit psychosozialen Behinderungen: z. B. Anpassung des Verhandlungsortes oder des Verhandlungsgeschwindigkeit, Ermöglichung den Verhandlungssaal vorher zu besichtigen, dass Abnehmen von Mänteln oder Perücken, einräumen von mehr Pausen oder Trennung von anderen Personen, wenn dies Stress verursacht.
- Anpassung der Sprache und der Kommunikation an die Bedürfnisse der Person mit psychosozialen Behinderungen: z. B. durch Vermeidung des bloßen Verlesens des Gesetzes und stattdessen Bereitstellung von Informationen über die Abläufe in einfacher Sprache, Sicherstellung, dass die Person weiß, was von ihr erwartet wird und Anpassung der Befragungsmethode.

3. Alle im Justizwesen tätigen Personen, müssen eine geeignete Wissensvermittlung über psychosoziale Behinderungen erhalten.

Die oben genannten Verfahren und Anpassungen zur Umsetzung von Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention können nur dann wirksam sein, wenn sie vom Justizsystem und den darin tätigen Personen angemessen verstanden und verinnerlicht werden. Aus diesem Grund wird im zweiten Absatz von Artikel 13 auf die Bedeutung der Sensibilisierung der im Bereich der Justizverwaltung tätigen Personen hingewiesen.

Negative Einstellungen, Stigmatisierung und mangelndes Bewusstsein für die Barrieren, mit denen Menschen mit psychosozialen Behinderungen konfrontiert sind, können zu ungerechter und ungleicher Behandlung führen. Infolgedessen können Menschen mit psychosozialen Behinderungen dem System und seiner Fähigkeit, tatsächlich die Gerechtigkeit zu suchen und das Recht durchzusetzen, misstrauisch gegenüber sein. Ausbildung und Sensibilisierungskampagnen sind daher von zentraler Bedeutung, um den Zugang zur Justiz und die Gleichbehandlung zu gewährleisten. Alle Justizbediensteten wie Polizei und Ersthelfer, Justizbeamte, Rechtsanwälte, Dienstleistungsexperten, Gerichtsmediziner, Bewährungs-, Gefängnis- und Haftpersonal sowie Richter, Geschworene, Fachleute für Opferhilfe, Sozialarbeiter und Angehörige der Gesundheitsberufe müssen kontinuierlich geschult werden.

Die Ausbildung muss umfassend sein und u. a. folgende Themenbereiche abdecken:

- Rechte, Grundsätze und Pflichten der UN-Behindertenrechtskonvention mit besonderem Schwerpunkt auf dem Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Gesetz, auf Rechtsfähigkeit und eine Förderung der Entscheidungsfindung und dem Zugang zur Justiz.
- Barrieren, mit denen Menschen mit psychosozialen Behinderungen konfrontiert sind und wie diese beseitigt werden können. Dies beinhaltet die Bekämpfung von Stigmatisierung und

Diskriminierung, einschließlich überschneidender Diskriminierungsformen aufgrund von Behinderung und aus anderen Gründen (z. B. Geschlecht, Rasse, Alter, Religion).

- Verwendung einer einfachen und integrativen Sprache und Ausbildung von kommunikativen Fähigkeiten.
- Verfahrensrechtliche Anpassungen.

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) müssen Ausbildungsprogramme unter Beteiligung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen konzipiert, durchgeführt und kontrolliert werden. Menschenrechtsgremien wie Gleichstellungsstellen und nationale Menschenrechtsinstitutionen sollten ebenfalls in den Prozess miteinbezogen werden.

Da das Justizsystem mitunter starr und hierarchisch ist, können Misstrauen und Skepsis eine entsprechende Teilnahme an Schulungsprogrammen und die Bereitschaft, das System zu verändern, behindern. Deshalb ist es wichtig, dass auf den höchsten Hierarchieebenen (z. B. bei den Richtern) mit gutem Beispiel vorangegangen und dazu beigetragen wird, dass Kolleginnen und Kollegen aller Justizinstanzen an den Schulungen teilnehmen. In ähnlicher Weise sollten Schulungen zur UN-BRK und zu den Rechten von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in die Curricula und in die Vorbereitung künftiger Fachkräfte des Justizsystems (z. B. Richter, Rechtsanwälte, Polizisten) integriert werden.

4. Schlussfolgerungen

Diese Leitlinien sollen die Umsetzung des Rechts auf Zugang zur Justiz und Recht für Menschen mit psychosozialen Behinderungen erläutern und dabei helfen, dass dieser Zugang gelingen kann. Um dies zu erreichen, haben wir zwar konkrete Beispiele und praktische Anleitungen gegeben, aber die oben aufgeführten Maßnahmen sollten nicht als erschöpfende Liste dessen betrachtet werden, was getan werden soll und kann. In Anbetracht der Vielfalt der Justizsysteme und der Tatsache, dass diese sich ändern können, sollen diese Leitlinien den Akteuren und Teilnehmenden des Justizsystems geeignete Instrumente und Ansätze an die Hand geben, um sicherzustellen, dass Menschen mit psychosozialen Behinderungen ihr Recht auf gleichen und fairen Zugang zur Justiz ohne Diskriminierung wahrnehmen können. Weitere Informationen, Maßnahmen und Verfahren finden sich in allen Dokumenten, auf die in dieser Leitlinie verwiesen wird, in der [Rechtsprechung des BRK-Ausschusses der Vereinten Nationen](#) sowie unter www.mhe-sme.org.

Kontaktperson:

Laura Marchetti (Policy Manager): laura.marchetti@mhe-sme.org

Psychische Gesundheit in Europa

www.mhe-sme.org

info@mhe-sme.org



**Finanziert
von der
Europäischen
Union**

Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die des Autors/der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union oder des CERV-Programms der Europäischen Kommission wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können für sie verantwortlich gemacht werden.